

Zweckverband Frohnbach*Limbacher Straße 23*09243 Niederfrohna

Erlaubnisschein für Erdarbeiten

Im betreffenden Bereich sind Abwasserkanäle, welche sich in der Rechtsträgerschaft des Zweckverbandes befinden, vorhanden: ja nein

Werden Auszüge aus dem Abwasserkataster übergeben: ja nein

Bei der Bauausführung ist die Anwesenheit eines Vertreters des Zweckverbandes Frohnbach erforderlich: ja nein

Folgendes ist unbedingt zu beachten:

Sind Abwasserkanäle vorhanden, so ist deren Lage, Tiefenlage und das Rohrmaterial aus den beigefügten Auszügen aus dem Abwasserkataster zu entnehmen.

Es ist möglich, daß es in der Örtlichkeit Abweichungen von den Katasterunterlagen geben kann. Zudem liegen dem Zweckverband keine Kenntnisse über Ablaufleitungen von Grundstücken und Straßeneinläufen vor, welche auch in der Regel eine wesentlich geringere Überdeckung als die im Kataster eingezeichneten Abwasserkanäle haben.

Der Zweckverband Frohnbach übernimmt für die Richtigkeit der Katasterunterlagen keine Gewähr. Bei einer parallelen Neuverlegung von Kabeln oder Leitungen ist unbedingt darauf zu achten, daß der Abstand zur Außenhaut der abwassertechnischen Anlagen mindestens 0,65 Meter betragen muß. Die Aufgrabungs- und Verfüllarbeiten haben entsprechend den dafür geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erfolgen.

Diese Erlaubnis beinhaltet lediglich die Zustimmung des Zweckverbandes hinsichtlich der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen und entbindet den Antragsteller nicht von dessen Pflicht, sonstige erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Bei Unklarheiten oder Beschädigungen von abwassertechnischen Anlagen ist umgehend die

Zentrale Kläranlage Niederfrohna
Verbandsgeschäftsstelle / Herr Ritter
Tel. 03722 / 7348 22
Limbacher Straße 23
09243 Niederfrohna

zu informieren.

Die Erlaubnis durch den Zweckverband Frohnbach wird erteilt: ja nein

Der Erlaubnisschein ist gültig vom bis

Niederfrohna, den
Ort, Datum Stempel, Unterschrift

Die Erlaubnis wird verlängert vom bis

.....
Ort, Datum Stempel, Unterschrift

Sonstiges:

Kostenrechnung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von € festgesetzt.

Die Zahlung wird fällig am

Rechtsgrundlage: § 15 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und über Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung sowie über die Weiterberechnung der Kleineinleiterabgabe (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 18. Dezember 2006

Nach der hier anzuwendenden lfd. Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung ist eine Rahmengebühr von 5,00 EUR bis 500,00 EUR bestimmt.

Bei der Bemessung des Aufwandes für die Amtshandlung (Kostendeckungsgebot) wird hier der tatsächliche Aufwand zugrundegelegt. Er hat zur Prüfung des Sachverhaltes 23 min betragen. Der anzuwendende Stundensatz für Personalkosten beträgt 26,65 EUR je Stunde, so daß sich abgerundet 10,00 EUR ergeben, welche festzusetzen waren.

Zweckverband Frohnbach
Limbacher Straße 23
09243 Niederfrohna

Telefon / Fax: (03722) 7348 – 0 / 7348 - 73

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach, 09243 Niederfrohna, Limbacher Straße 23, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Ritter
Verbandsgeschäftsstelle

Verteiler:

- Finanzen
- Gebühren
- Kasse
- Mahnabteilung